

Novelle des Tierschutzgesetzes 2017 - Auswirkungen auf die Praxis

Überblick Änderungen

- Begriffsbestimmungen
- Tierquälerei und Eingriffsverbote
- Öffentliche Vermittlung von Tieren
- Tierpensionen, Tierasyle und Gnadenhöfe
- Tierschutzombudspersonen

Begriffsbestimmungen

- Neue Definition der Begriffe
 - Tierheim
 - Tierpension
 - Tierasyl oder Gnadenhof
- Neue Definition von Zucht

Tierquälerei

Klarstellung, dass Verwendung von
Würgehalsbändern Tierquälerei ist!

Verbotene Eingriffe

Verbot des Tätowierens oder Verfärbens von Haut, Federkleid oder Fell aus ästhetischen oder kommerziellen Gründen.

Öffentliche Vermittlung

Derzeitige Rechtslage (nach Novelle 2017)

§ 8a (2): Das **öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe** (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß **§ 31 Abs. 1 genehmigten Haltung** oder durch **Züchter**, die gemäß **§ 31 Abs. 4** diese Tätigkeit **gemeldet** haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im **Internet**. Ausgenommen davon ist die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum Zweck der **Land- und Forstwirtschaft**.

Öffentliche Vermittlung

§ 31 (1): Die **Haltung von Tieren** im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (...) oder **im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen** die Haltung von in **§ 24 Abs. 1 Z 1** genannten Tieren sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, **bedarf einer Bewilligung nach § 23.**

- Beachte Übergangsfrist in § 44 Abs 24!
- Tierhaltungs-Gewerbeverordnung und Tierheim-Verordnung werden derzeit überarbeitet.

Öffentliche Vermittlung

Bloße Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren

- Erstmals geregelt in § 31a
- Meldepflichtig vor Aufnahme der Tätigkeit

Öffentliche Vermittlung

Beschluss Nationalrat 4. 10. 2017 (derzeit beim BR)

§ 8a (2): Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur in folgenden Fällen gestattet:

1. im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder
2. durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, oder
3. im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft bzw. von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren oder
4. die **Suche von Interessenten für einzelne, individuell bestimmte Tiere** mit einem **Alter von mehr als sechs Monaten** bzw. für **Hunde und Katzen** bei denen die **bleibenden Eckzähne bereits ausgebildet** sind, **die nicht bei ihrem bisherigen Halter bleiben können oder dürfen**, durch den **Halter** oder eine **gemäß § 30 mit den Pflichten eines Halters betraute Person, Vereinigung oder Institution**, wobei bei **Hunden nachzuweisen** ist, dass diese **seit mindestens sechzehn Wochen in der Heimtierdatenbank gemeldet** sind.

Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet.

Tierpension, Tierasyl & Gnadenhof

- Bewilligungspflicht neu
- Voraussetzungen:
 - Regelmäßige veterinärmedizinische Betreuung
 - Mind. 1 Person mit einschlägiger Fachausbildung in Leitung mitarbeitet und Vormerkbuch geführt wird (gilt für Tierpension)
- Tierheimverordnung wird derzeit überarbeitet

Was ist sonst noch neu?

- Ausnahmen Anbindeverbot Hunde (§ 16 Abs 5)
- Klarstellung Umfang Kostentragung nach § 30 Abs 3
- Neuformulierung Verfallsbestimmungen
- Anpassung Strafbestimmungen
- Stärkung der Rechte der Tierschutzombudspersonen

Nach der Novelle ist vor der Novelle!



www.tieranwalt.at/TierundRecht.htm